



Drastische Erhöhung von Strafen im Arbeitsbereich

In Kurzfassung:

Die Regierung Letta hat mit einer Notverordnung u. a. einige Verwaltungsstrafen im Arbeitsbereich drastisch erhöht. Die Verwaltungsstrafen wurden z. T. sogar verzehnfacht.

Im Folgenden nun kurz die „Vergehen“, deren entsprechenden Strafen erhöht wurden:

Die Strafen im Detail:

Schwarzarbeit	<p>Im Falle von Schwarzarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Euro 3.900,00 (bisher 3.000,00) als Grundbetrag, sowie- Euro 65,00 (bisher 50,00) je Arbeitstag; <p>Beide Beträge wurden um 30 % erhöht.</p> <p>Bei Beschäftigung von mehreren Schwarzarbeitern werden Grundbetrag und Zuschläge natürlich für jede Person angewandt.</p>
Beschäftigung vor der effektiven Anmeldung	<p>Im Falle einer sogenannten „unangemeldeten Probezeit“, sprich einer Beschäftigung des Mitarbeiters vor der effektiven Anmeldung ist nunmehr ein Grundbetrag der Strafe von Euro 2.666,67, sowie ein Zuschlag pro Arbeitstag von Euro 30,00 vorgesehen. Beide Beträge stellen ebenfalls eine Erhöhung von 30 % dar.</p> <p>Bei Beschäftigung von mehreren „Probanten“ werden Grundbetrag und Zuschläge natürlich für jede Person angewandt.</p>



Arbeitszeitverletzungen

Die Strafen für Arbeitszeitverletzungen wurden um 1.000 Prozent erhöht, sprich die Strafen wurden verzehnfacht.

- **Ruhetag:** jeder Mitarbeiter hat Anrecht auf einen Ruhetag pro Woche (= 24 zusammenhängende Stunden), bzw. 2 Ruhetage im Zeitraum von 14 Tagen. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist ein Verwaltungsstrafe von nunmehr Euro 1.000,00 bis 7.500,00 vorgesehen (bisher Euro 100,00 bis 750,00).

Die Verwaltungsstrafe wird auf Euro 4.000,00 bis 15.000,00 erhöht, sofern mehr als 5 Mitarbeiter im Beobachtungszeitraum betroffen sind oder wenn sich das Vergehen 3 Mal während des Beobachtungszeitraumes wiederholt.

Als Beobachtungszeitraum gilt generell der Zeitraum von 4 Monaten, wobei aber einige Kollektivverträge den Zeitraum auf 6 oder 12 Monate erhöht haben.

- **Überschreitung der Arbeitszeit:** Jeder Mitarbeiter darf im Schnitt nicht mehr als 48 Wochenstunden arbeiten. Abgesehen davon sehen viele Kollektivverträge ein zusätzliches Limit von 250 (oder weniger) Überstunden pro Jahr vor.

Bei Verletzung dieser Bestimmung sind dieselben Strafen wie für Nicht-Einhaltung des Ruhetages vorgesehen.

- **Tägliche Ruhezeit von 11 Stunden:** Der Arbeitgeber muss jedem Mitarbeiter eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden gewähren. Die Verwaltungsstrafe für dieses Vergehen beträgt nun Euro 500,00 bis Euro 1.500,00 (bisher Euro 50,00 bis 150,00).

Die Verwaltungsstrafe wird auf Euro 3.000,00 bis 10.000,00 erhöht, sofern mehr als 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder wenn derselbe Mitarbeiter an 3 oder mehr Tagen davon betroffen ist.

Die Verwaltungsstrafe wird sogar auf Euro 9.000,00 bis 15.000,00 erhöht, sofern mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind oder derselbe Mitarbeiter an 5 oder mehr Tagen davon betroffen ist.



Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass sämtliche hier erwähnten Verwaltungsstrafen bereits in Kraft sind.

Für weitere Klärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bozen/Bruneck, im Januar 2014

Dr. Günther Sachsälber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber